

Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten in der Stadt Korschenbroich vom 31.05.2006

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241), zuletzt geändert durch Art. 243 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Art. 242 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) und § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 06.09.2005 BGBl. I S. 2725) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Korschenbroich vom 30.05.2006 verordnet:

§ 1

Die vorliegende Verordnung gilt für die Wochenmärkte in der Stadt Korschenbroich.

§ 2

Auf den in der Stadt Korschenbroich veranstalteten Wochenmärkten dürfen über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- a) Lederwaren
- b) Schmuckaccessoires
- c) Textilien

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten in der Stadt Korschenbroich vom 31.05.2006

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 31.05.2006

(H.J. Dick)
Bürgermeister